

Schnittstelle der Eingliederungshilfe zur Hilfe zur Pflege und zur gesetzlichen Pflegeversicherung

Jakob Wild

Bayerischer Bezirkstag

Ausgangslage

- **BTHG: Personenzentrierte Neuausrichtung der Eingliederungshilfe**
- **Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden unabhängig vom Ort der Inanspruchnahme gewährt**
- **Die bisherige Differenzierung zwischen ambulanten, teilstationären und vollstationären Leistungen der Eingliederungshilfe wird aufgehoben.**

Ausgangslage

Aber:

Im Bereich der Schnittstellen der Eingliederungshilfe zur Hilfe zur Pflege und zur gesetzlichen Pflegeversicherung wird weiterhin an den Ort der Leistungserbringung angeknüpft:

“ 103 SGB IX Regelung für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf

*(1) Werden Leistungen der Eingliederungshilfe **in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des “ 43a des Elften Buches in Verbindung mit “ 71 Absatz 4 des Elften Buches** erbracht, umfasst die Leistung auch die Pflegeleistungen in diesen Einrichtungen oder Räumlichkeiten. (...)*

*(2) Werden Leistungen der Eingliederungshilfe **außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des “ 43a des Elften Buches in Verbindung mit “ 71 Absatz 4 des Elften Buches** erbracht, umfasst die Leistung auch die Leistungen der häuslichen Pflege (...)*

Einrichtungen und Räumlichkeiten im Sinne des § 43a SGB XI i.V.m. § 71 Abs. 4 SGB XI

“ 43a SGB XI Inhalt der Leistung

*Für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 in einer **vollstationären Einrichtung im Sinne des “ 71 Absatz 4 Nummer 1**, in der die Teilhabe am Arbeitsleben, an Bildung oder die soziale Teilhabe, die schulische Ausbildung oder die Erziehung von Menschen mit Behinderungen im Vordergrund des Einrichtungszwecks stehen, übernimmt die Pflegekasse zur Abgeltung der in “ 43 Absatz 2 genannten Aufwendungen 15 Prozent der nach Teil 2 Kapitel 8 des Neunten Buches vereinbarten Vergütung. Die Aufwendungen der Pflegekasse dürfen im Einzelfall je Kalendermonat 266 Euro nicht überschreiten. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 in **Räumlichkeiten im Sinne des “ 71 Absatz 4 Nummer 3**, die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach Teil 2 des Neunten Buches erhalten. (...)*

Einrichtungen und Räumlichkeiten im Sinne des § 43a SGB XI i.V.m. § 71 Abs. 4 SGB XI

“ 71 SGB XI Pflegeeinrichtungen

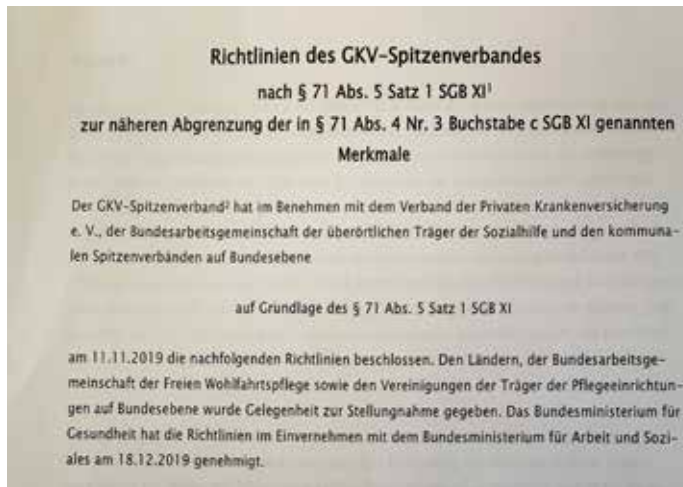
4) Keine Pflegeeinrichtungen im Sinne des Absatzes 2 sind

1. *stationäre Einrichtungen, in denen die Leistungen zur medizinischen Vorsorge, zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Teilhabe an Bildung oder zur sozialen Teilhabe, die schulische Ausbildung oder die Erziehung kranker Menschen oder von Menschen mit Behinderungen im Vordergrund des Zweckes der Einrichtung stehen, (...)*

3. *Räumlichkeiten*
 - a) *in denen der Zweck des Wohnens von Menschen mit Behinderungen und der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für diese im Vordergrund steht,*
 - b) *auf deren Überlassung das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz Anwendung findet und*
 - c) *in denen der Umfang der Gesamtversorgung der dort wohnenden Menschen mit Behinderungen durch Leistungserbringer regelmäßig einen Umfang erreicht, der weitgehend der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht; bei einer Versorgung der Menschen mit Behinderungen sowohl in Räumlichkeiten im Sinne der Buchstaben a und b als auch in Einrichtungen im Sinne der Nummer 1 ist eine Gesamtbetrachtung anzustellen, ob der Umfang der Versorgung durch Leistungserbringer weitgehend der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht*

Einrichtungen und Räumlichkeiten im Sinne des § 43a SGB XI i.V.m. § 71 Abs. 4 SGB XI

Räumlichkeiten in denen der Umfang der Gesamtversorgung der dort wohnenden Menschen mit Behinderungen durch Leistungserbringer regelmäßig einen Umfang erreicht, der weitgehend der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht;



Richtlinie des GKV-Spitzenverbandes nach § 71 Abs. 5 S. 1 SGB XI

3. Räumlichkeiten i. S. d. § 71 Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe c SGB XI

*(1) Der Umfang einer Gesamtversorgung der in den Räumlichkeiten wohnenden Menschen mit Behinderungen durch Leistungserbringer muss regelmäßig einen Umfang erreichen, der weitgehend der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht. Dieser wird erreicht, wenn ein oder mehrere miteinander vertraglich, wirtschaftlich, organisatorisch oder tatsächlich verbundene Leistungserbringer **Unterkunft und Verpflegung**, **Leistungen der Eingliederungshilfe**, **die räumliche und sächliche Ausstattung** sowie **ggf. allgemeine Pflegeleistungen** zur Verfügung stellt bzw. stellen. Die Organisation und Verantwortung der gesamten im Einzelnen nachfolgend genannten Leistungen und damit die Versorgung erfolgen durch einen Leistungserbringer sowie ggf. mit ihm verbundene Leistungserbringer (im Folgenden: „der Leistungserbringer“) aufgrund vertraglicher Verpflichtung gegenüber den in der Räumlichkeit wohnenden Menschen mit Behinderungen. Der Leistungserbringer trägt vom Einzug bis zum Auszug aus den Räumlichkeiten die Gesamtverantwortung für die Erbringung der Leistungen, die zur täglichen Lebensführung der dort wohnenden Menschen mit Behinderungen erforderlich sind.*

Richtlinie des GKV-Spitzenverbandes nach § 71 Abs. 5 S. 1 SGB XI

(4) Merkmale für einen Umfang einer Gesamtversorgung entsprechend einer vollstationären Einrichtung im Bereich der *Unterkunft und Verpflegung* sind:

- **Reinigung des Wohnraums und der Gemeinschaftsräume (Sichtreinigung, Unterhaltsreinigung, Grundreinigung und der übrigen Räume entsprechend Hygiene-/Reinigungsplan und darüber hinaus im Bedarfsfall**
- **(...)**
- **Zubereitung und bedarfsgerechte zeitlich individuelle Bereitstellung von Speisen und das Vorhalten von Getränken in erreichbarer Nähe für die Bewohner. Maßgeblich ist hierbei die Sicherstellung, dass Speisen und Getränke entsprechend verfügbar sind.**

(5) Merkmale für einen Umfang einer Gesamtversorgung entsprechend einer vollstationären Einrichtung im Bereich *räumliche und sächliche Ausstattung* sind: Der Leistungserbringer stellt die räumliche und sächliche Ausstattung sicher. Dies umfasst die Bereitstellung, Instandhaltung und Instandsetzung von Wohnraum, Gemeinschafts- und Funktionsräumen einschließlich Inventar. Unbeachtlich ist, dass Leistungsberechtigte eigenes Mobiliar in die Räumlichkeiten einbringen.

Herausforderungen für die Umsetzung

- Zwischen Leistungserbringern, Trägern der Eingliederungshilfe und den Pflegekassen sollte ein möglichst einheitliches Verständnis der in der Richtlinie nach § 71 Abs. 5 SGB XI genannten Kriterien entwickelt werden.
- Zwischen den Beteiligten sollte ein Verfahren zu Bewertung der Leistungszuständigkeiten abgestimmt werden.
- Die Bewertung der Räumlichkeiten sollte möglichst im Gleichklang mit der ordnungsrechtlichen Statusbewertung der Fachstelle für Pflege und Behinderteneinrichtungen- Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA Nachfolgeeinrichtung der Heimaufsicht) nach dem PflWoqG stehen.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

